Verordnung zum Finanz- und Rechnungswesen (Finanzverordnung)

Vom 13. Dezember 2011 (Stand 4. März 2025)

Der Gemeinderat,

gestützt auf die §§ 62 sowie 55 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Reinach vom 26. Oktober 1998,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

[1] Diese Verordnung konkretisiert und vollzieht die übergeordneten Bestimmungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere jene der kantonalen Gemeindefinanzverordnung sowie der Gemeindeordnung und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Reinach.

§ 2 Inhalt des Teilglobalbudgets

[1] Der Gemeinderat unterteilt die vom Einwohnerrat gesprochenen Globalbudgets in Teilglobalbudgets.

[2] Dabei orientiert er sich an den Leistungen, Querschnittsleistungen und Kostenstellen.

[3] Mit den Teilglobalbudgets weist er die zugehörigen Finanzkompetenzen den Verantwortlichen in der Verwaltung zu (Teilglobalbudgetverantwortliche).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Vollzug des bewilligten Jahres- und Entwicklungsplans

§ 3 * Finanz- und Ausgabenkompetenz

[1] Die Finanz- und Ausgabenkompetenz ist im Anhang geregelt. Die Finanzkompetenz richtet sich nach den bewilligten Mitteln im Jahres- und Entwicklungsplan.

[2] Die Behörden und Kommissionen verfügen selbständig über die bewilligten Mittel der ihnen zugewiesenen Teilglobalbudgets.

[3] Für grosse Investitionsprojekte ist die Vergabe einer Drittunterschriftsberechtigung für die inhaltliche Rechnungsprüfung möglich (schriftliche Regelung).

§ 4 Öffentliche Beschaffungen

[1] Es gelten die Vorschriften des kantonalen Beschaffungsrechts[1)].

§ 5 * Vergabe bzw. Zuschlagskriterien

[1] Beim Einladungsverfahren werden ergänzend zu den kantonal festgelegten Kriterien nach Möglichkeit Firmen zur Offertstellung eingeladen, die Ausbildungsplätze anbieten.

[2] Bei der Ausschreibung zum offenen oder selektiven Verfahren soll nach Möglichkeit auch die Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium genannt werden.

[3] Bei Gleichwertigkeit verschiedener Angebote wird die in Reinach ansässige Firma berücksichtigt.

§ 6 * Aufträge von Dritten

[1] Die Verrechnungsansätze für Dienstleistungen und Aufwendungen zu Gunsten Dritter richten sich nach jenen des Kantons Basel-Landschaft[2)]; diese werden alljährlich durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL festgelegt.

[1)] Beschaffungsgesetz vom 3. Juni 1999, SGS 420; Verordnung zum Beschaffungsgesetz vom 25. Januar 2000, SGS 420.11

[2)] Basis KBOB – Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

§ 7 Rechnungskontrolle

[1] Für die Visierung der Rechnungen gilt das 4-Augen-Prinzip; jede Rechnung muss (mindestens) zwei Visa aufweisen.

[2] Mit ihrem Visum übernehmen die jeweiligen Visumsgeber/innen die Verantwortung für die Richtigkeit der Rechnungsstellung.

§ 8 Zahlungsverkehr

[1] Beim Zahlungsverkehr ist die Kollektivvisierung anzuwenden. Davon ausgenommen ist das Einlesen bzw. Verbuchen von Zahlungseingängen.

[2] Zahlungen dürfen erst erfolgen, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.

§ 9 Unterschriften- und Bankenverzeichnis

[1] Zur Sicherung ihrer Identifikation erstellt der Bereich Finanz- und Rechnungswesen eine Liste aller zur Unterschrift berechtigten Personen. Zudem wird ein Verzeichnis der Bankunterschriften geführt.

§ 10 Einhaltung der Teilglobalbudgets

[1] Die Teilglobalbudgetverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass die genehmigte Budgetlimite eingehalten wird.

[2] Für die Investitionsrechnung sind die Leistungsbereichsverantwortlichen zuständig.

§ 11 * Kreditübertragung ins nächste Jahr

[1] Die Teilglobalbudgetverantwortlichen können Rückstellungen bilden lassen; diese sind durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie die/den zuständige/n Geschäftsleiter/in zu bewilligen.

§ 12 * Budgetverschiebung

[1] In der Erfolgsrechnung nicht ausgeschöpfte Budgetbeträge dürfen nur innerhalb eines Leistungsbereichs verschoben werden. Die Genehmigung erteilt die/der zuständige Geschäftsleiter/in.

§ 13 Rückkauf von Verlustscheinen

[1] Verlustscheine können grundsätzlich zurückgekauft werden, falls der Rückkauf im Interesse der Gemeinde liegt.

[2] Über den Rückkauf entscheidet bei einem Angebotsminimum von 50% Rückkaufsquote das allfällig beauftragte Inkassoinstitut (Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung).

[3] Wurde kein Inkassoinstitut beauftragt, und/oder liegt die Rückkaufsquote zwischen 20% bis 50%, entscheidet die Leitung Finanzen und Rechnungswesen. Liegt die Rückkaufquote unter 20%, entscheidet die/der zuständige Geschäftsleiter/in.

[4] Ist der/die Schuldner/in in Reinach wohnhaft, entscheidet nicht das Inkassoinstitut, sondern die Gemeinde. In diesem Fall liegt die Entscheidungsbefugnis bei einer Quote von über 20% bei der Leitung Finanzen und Rechnungswesen; darunter beim zuständigen Geschäftsleitungsmitglied.

[5] Als betragsmässige Höchstgrenze für den Verzichtsbetrag in Abs. 3 und 4 gilt die Finanzkompetenz gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

§ 14 Verzugszins

[1] Fällige Rechnungen werden mit einem Verzugszins belegt. Der Zinssatz richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft und wird um 1 % erhöht. *****

3 Nachtrags- und Zusatzkredite

§ 15 Nachtrags- und Zusatzkredite

[1] Der Totalbetrag für Nachtrags- und Zusatzkredite ist in der Gemeindeordnung geregelt.

[2] Jedes Mitglied des Gemeinderates verfügt über eine freie Nachtragskreditkompetenz von maximal CHF 15'000.00 pro Jahr, welche in diesem Totalbetrag enthalten ist; über die restlichen Mittel verfügt der Gemeinderat gemeinsam.

[3] Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis über alle im Rechnungsjahr gesprochenen Nachtragskredite.

4 Rechnungsabschluss

§ 16 Verwendung von Ertragsüberschüssen

[1] Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat einen Vorschlag für die Verwendung der Ertragsüberschüsse.

5 Schlussbestimmung

§ 17 Interne Weisung

[1] Einzelheiten betreffend die verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Abläufe werden in einer internen Weisung festgehalten.

A1 Anhang 1: Finanz- und Ausgabenkompetenz

§ A1-1

[1] Finanz- und Ausgabenkompetenz:

Finanzkompetenz	**Vergabeverfahren**	**Auftragserteilung**	**Form der Auftragserteilung**	**Unterschriftenregelung**	**Rechnungsvisum**	**Zahlungsauftrag**
≤CHF 1'000.00	Freihändiges Verfahren, wenn möglich Preis- und Qualitätsvergleich (Marktanalyse)	Verantwortliche Rechnungskontrolle[3)]	Mündlich oder schriftlich	Verantwortliche Rechnungskontrolle	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Finanz und Rechnungswesen	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis
≤CHF 25'000.00	Freihändiges Verfahren, wenn möglich Preis- und Qualitätsvergleich (Marktanalyse)	Teilglobalbudgetverantwortliche	mindestens unterschriebene Auftragsbestätigung[4)]	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudgetverantwortliche	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudgetverantwortliche	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis

[3)] In Absprache mit dem/r zuständigen Teilglobalbudgetverantwortlichen
[4)] Gemeint ist eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bzw. Verkäufer

Finanzkompetenz	Vergabeverfahren	Auftragserteilung	Form der Auftragserteilung	Unterschriftenregelung	Rechnungsvisum	Zahlungsauftrag
≤CHF 50'000.00	Freihändiges Verfahren, wenn möglich Preis- und Qualitätsvergleich (Marktanalyse)	Teilglobalbudgetverantwortliche[5]	Schriftlich sowie schriftliche Auftragsbestätigung[6]	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudgetverantwortliche	Verantwortliche Rechnungskontrolle + Teilglobalbudgetverantwortliche	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis
≤CHF 100'000.00	Freihändiges Verfahren, wenn möglich Preis- und Qualitätsvergleich (Marktanalyse)	GeschäftsleiterIn[7]	Schriftlicher Vertrag mit Unterschriften beider Vertragsparteien	Teilglobalbudgetverantwortliche + GeschäftsleiterIn	Teilglobalbudgetverantwortliche + GeschäftsleiterIn	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis
≤CHF 150'000.00	Gemäss § 7 kant. Beschaffungsverordnung	zust. Gemeinderat	Schriftlicher Vertrag mit Unterschriften beider Vertragsparteien	Präsidium + GeschäftsleiterIn	GeschäftsleiterIn + zust. Gemeinderat	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis
>CHF 150'000.00	Gemäss § 7 kant. Beschaffungsverordnung	Gemeinderat	Schriftlicher Vertrag mit Unterschriften beider Vertragsparteien	Präsidium + GeschäftsleiterIn	GeschäftsleiterIn + zust. Gemeinderat	Kollektivunterschrift gemäss Bankenverzeichnis

[5] In Absprache mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied
[6] Gemeint ist eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bzw. Verkäufer
[7] In Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.12.2011	13.12.2011	Erlass	Erstfassung	-
20.06.2017	20.06.2017	§ 6	totalrevidiert	-
28.11.2017	28.11.2017	§ 11	totalrevidiert	-
04.12.2018	04.12.2018	§ 3	totalrevidiert	-
04.12.2018	04.12.2018	§ 5	totalrevidiert	-
04.12.2018	04.12.2018	§ 12	totalrevidiert	-
04.03.2025	04.03.2025	§ 14 Abs. 1	geändert	2025-05

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.12.2011	13.12.2011	Erstfassung	-
§ 3	04.12.2018	04.12.2018	totalrevidiert	-
§ 5	04.12.2018	04.12.2018	totalrevidiert	-
§ 6	20.06.2017	20.06.2017	totalrevidiert	-
§ 11	28.11.2017	28.11.2017	totalrevidiert	-
§ 12	04.12.2018	04.12.2018	totalrevidiert	-
§ 14 Abs. 1	04.03.2025	04.03.2025	geändert	2025-05